

RS OGH 2010/1/29 1Ob138/09i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2010

Norm

EheG §45

1. EheG § 45 heute
2. EheG § 45 gültig ab 01.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2003
3. EheG § 45 gültig von 01.08.1938 bis 31.12.2004

Rechtssatz

Das Vorliegen einer „ausländischen Entscheidung“ iSd § 45 EheG ist zu bejahen, wenn ein ausländisches Gericht zumindest durch Abhaltung eines gerichtlichen Termins, Registrierung der Scheidung und Ausstellung einer Urkunde an der Scheidung mitgewirkt hat. Von einer „reinen Privatscheidung“ kann in diesem Fall nicht mehr gesprochen werden. Die Verletzung fundamentaler inländischer Rechtsgrundsätze ist erst materiellrechtlich – also dann, wenn das Vorliegen einer ausländischen Entscheidung grundsätzlich bejaht wird – zu prüfen. Das Vorliegen einer „ausländischen Entscheidung“ iSd Paragraph 45, EheG ist zu bejahen, wenn ein ausländisches Gericht zumindest durch Abhaltung eines gerichtlichen Termins, Registrierung der Scheidung und Ausstellung einer Urkunde an der Scheidung mitgewirkt hat. Von einer „reinen Privatscheidung“ kann in diesem Fall nicht mehr gesprochen werden. Die Verletzung fundamentaler inländischer Rechtsgrundsätze ist erst materiellrechtlich – also dann, wenn das Vorliegen einer ausländischen Entscheidung grundsätzlich bejaht wird – zu prüfen.

Entscheidungstexte

- RS0125751" >1 Ob 138/09i
Entscheidungstext OGH 29.01.2010 1 Ob 138/09i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0125751

Im RIS seit

10.05.2010

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at